

# Zum Namensrecht der Staaten

Heißt es Bundesrepublik Deutschland oder Deutschlands?

STEPHAN JASCHEK

## I. Allgemeines

Wie bei einer natürlichen Person ist der Name eines Staates eine sprachliche Kennzeichnung, die ihn als Namensträger individualisieren und von anderen unterscheiden soll. Mit seinem Namen tritt ein Staat im völkerrechtlichen Verkehr auf, nimmt an internationalen Konferenzen teil und wird Mitglied in internationalen Zusammenschlüssen und Organisationen. Außenpolitische Erklärungen, Notifizierungen und Proteste werden von den zuständigen Stellen im Namen des betreffenden Staates abgegeben. In seinem Namen verpflichten sich die diplomatischen Vertreter eines Staates in völkerrechtlichen Urkunden und Verträgen. Die Staatsbezeichnung übernimmt daher eine wichtige Kennzeichnungs- und Individualisierungsfunktion in den internationalen Beziehungen.

Während Personennamen im wesentlichen von Flur- und Häusernamen sowie Standes- und Berufsbezeichnungen hergeleitet werden<sup>1</sup>, haben Länderbezeichnungen fast stets einen ethnischen oder geographischen Anknüpfungspunkt. So wird die Bezeichnung *Frankreich* auf den Volksstamm der Franken, der Name *Spanien* auf einen älteren Ländernamen zurückgeführt<sup>2</sup>. *Albanien* leitet sich von der in Mittelalbanien gelegenen antiken Siedlung Albanopolis her, wo nach Aussage von Ptolemäus die Albanoi gewohnt haben sollen<sup>3</sup>.

Zahlreiche Ländernamen sind ursprünglich rein geographische Bezeichnungen gewesen, die später auf das entstandene Staatswesen übertragen wurden. So haben bei der Bezeichnung von Staaten die Namen von Flüssen: *Gambia, Kongo, Niger, Paraguay, Sambia, Senegal, Uruguay*, von Gebirgen: *Libanon*, Seen: *Tschad* oder Landschaften: *Sudan* Pate gestanden<sup>4</sup>.

Die meisten Staaten haben für die Bezeichnung ihres Herrschaftsverbandes eine amtliche Vollform, z. B. *Vereinigte Mexikanische Staaten* oder *Französische Republik*, die in den amtlichen Urkunden und völkerrechtlichen Verträgen sowie im diplomatischen Schriftverkehr verwendet wird. Daneben gibt es noch eine amtliche Kurzform, z. B. *Mexiko* bzw. *Frankreich*, die in Tabellen, Listen und bei sonstigen Aufzählungen, aus Gründen der Sprachökonomie und bei weniger feierlichen Anlässen im zwischenstaatlichen Verkehr Anwendung findet. Die französische oder englische Fassung dieser amtlichen Kurzform spielt eine wichtige Rolle bei internationalen Konferenzen und bei der Unterzeichnung multilateraler Übereinkommen. Je nachdem, auf welche Sprache man sich geeinigt hat, werden die Staaten entsprechend alphabetisiert und dadurch das Placement der Staatenvertreter am Konferenztisch oder die Reihenfolge der Unterzeichnung des Konferenzdokumentes festgelegt. 14 Staaten wie z. B. *Barbados, Fidschi, Grenada* oder *Irland* haben nur eine Bezeichnung, so daß es bei diesen die Unterscheidung zwischen amtlicher Vollform und amtlicher Kurzform nicht gibt<sup>5</sup>.

Bei einigen Ländern sind darüber hinaus in der täglichen Umgangssprache noch Kurzformen im Umlauf, die nicht der amtlichen Terminologie entsprechen und »weniger den politischen Tatsachen als geographischen, ethnologischen oder historischen Gegebenheiten Rechnung tragen«<sup>6</sup>. Obwohl jedermann weiß, daß unser Nachbar im Westen eigentlich die *Niederlande* heißen, fährt man in den Urlaub »nach Holland«, eine Bezeichnung, die nur für einen Teil der Niederlande, nämlich für zwei Provinzen im Westteil zutrifft. Ebenso unzutreffend spricht man von England, wenn man den damit angesprochenen Staat als Ganzes meint. Neben England besteht Großbritannien aus Wales und Schottland und ergibt erst zusammen mit Nordirland das *Vereinigte Königreich Großbritannien und*

*Nordirland*. Die amtliche Kurzform lautet daher auch nicht England, sondern *Vereinigtes Königreich*<sup>7</sup>.

Außer ihrer Unterscheidungsfunktion, die durch den individualisierenden Namensteil erfüllt wird, verkörpern die amtlichen Vollformen der Staatsbezeichnungen durch die meist vorangestellte Apposition Republik, Königreich, Fürstentum u. a. eine bestimmte Staatsidee. Wie bei einer Handelsfirma der Zusatz AG, KG, GmbH einen Hinweis auf die Rechtsform des Unternehmens gibt, geben die Appositionen Aufschluß über die Staats- und Regierungsform<sup>8</sup>. Die häufigste in den heutigen Staatsbezeichnungen wiederkehrende Staatsform ist die der Republik, wenn man die vom Auswärtigen Amt herausgegebene Staatenliste (Viersprachen-Länderverzeichnis, Stand 1. Mai 1977) zugrundelegt. Sie wird von 60 der darin aufgeführten 156 Staaten verwendet. Diese Häufigkeit zwingt zu weiterer Differenzierung. Die Bildung einer Zusammensetzung oder die Hinzufügung eines qualifizierenden Adjektivs ist dabei häufig Ausdruck eines politischen, religiösen oder ethnischen Programms. Eine politische Aussage verbindet sich mit den 13 Volksrepubliken, den 9 Sozialistischen und 5 Demokratischen Republiken. Einen Hinweis auf einen bestimmten Staatsaufbau geben die 2 Vereinigten und die 2 Bundesrepubliken (*Bundesrepublik Deutschland* und *Nigeria*) sowie die 1 Föderative Republik. 2 Islamische Republiken haben die in ihrem Lande vorherrschende religiöse Überzeugung in die Staatsbezeichnung aufgenommen. Ausdruck einer kulturellen und ethnischen Verbundenheit sind die 4 Arabischen Republiken. 4 Länder bezeichnen sich selbst als Staat, z. B. *Spanischer Staat* oder *Unabhängiger Staat Westsamoa*, bzw. Staaten, wie z. B. *Vereinigte Staaten von Amerika*. 2 Länder — *Birma* und die *Sowjetunion* — haben sich selbst den Namen Union gegeben; ebenfalls zwei Länder (*Australien* und die *Bahamas*) tragen den Namen Bund, eine gute deutsche Wiedergabe der englischen Bezeichnung Commonwealth (*Commonwealth of Australia* und *Commonwealth of the Bahamas*). Von den monarchischen Staatsbezeichnungen gibt es: 2 Kaiserreiche, 12 Königreiche, 2 Fürstentümer, 1 Großherzogtum, 1 Emirat und 1 Sultanat. Eine Sonderstellung nimmt die *Schweiz* mit ihrer historischen deutschen Bezeichnung Eidgenossenschaft ein<sup>9</sup>.

## II. Staatsbezeichnungen und Völkerrecht

Im gegenwärtigen Völkerrecht gibt es weder eine Regel des geschriebenen Rechts noch einen Gewohnheitssatz, die das Verfahren bei der Namenswahl der Staaten näher bestimmen oder irgendwelche Mindestanforderungen an die Staatsbezeichnung stellen. Das Völkerrecht hat die Materie des Namensrechts der Staaten nicht für sich in Anspruch genommen und durch eigene Regeln erfaßt<sup>10</sup>. Nach der allgemeinen, aus dieser Feststellung abgeleiteten Abgrenzungsformel für den sachlichen Geltungsbereich von Völkerrecht und Landesrecht gehört dieser Bereich daher zur »*domaine réservé*« bzw. »*domestic jurisdiction*«, zur ausschließlichen staatlichen Zuständigkeit<sup>11</sup>. Bei der Festlegung der Staatsbezeichnung, die entweder durch einen staatlichen Hoheitsakt oder durch Beschluß der verfassungsgebenden Versammlung oder des Parlaments erfolgt, gibt es für den betreffenden Staat keine völkerrechtliche Bindung. Die Namenswahl ist daher ganz unbestritten eine in freier Entscheidung zu treffende völkerrechtlich freie Staatsaufgabe. Oppenheim-Lauterpacht folgern daraus, daß »jeder Staat den Namen annehmen kann, den er will«<sup>12</sup>. Im einzelnen ist das Recht der Staaten, sich in autonomer Entscheidung einen Namen zu geben, Ausfluß der staatlichen Souveränität. Umfaßt die Souveränität eines Staa-

tes das Recht, die Staats- und Gesellschaftsform selbst zu bestimmen, so muß darin begriffsnotwendig — als ein Minus — auch die Befugnis enthalten sein, den Herrschaftsbereich und die gewählte Herrschaftsordnung zu benennen. Die diesem Recht immanenten Schranken würden nur dann überschritten, wenn — ein äußerst unwahrscheinlicher Fall — ein Staat die Namensbezeichnung eines anderen übernehmen würde, ohne dafür einen Anknüpfungspunkt zu besitzen und dadurch »objektiv unzumutbare Belastungen für den anderen Staat entstehen«<sup>13</sup> würden. So hat es zwar den Fall gegeben, daß zwei Staaten in Afrika Kongo hießen, beide hatten aber als Anrainerstaaten den Fluß Kongo als Bezugspunkt. Um beide Staaten, die sich nur in der amtlichen Vollform Volksrepublik Kongo und Demokratische Republik Kongo unterschieden, besser auseinanderhalten zu können, fügte man gewöhnlich die Namen der Hauptstädte hinzu, so daß von Kongo (Brazzaville) und Kongo (Leopoldville, später: Kinshasa) die Rede war. Auch die geteilten oder ehemals geteilten Staaten Vietnam, Jemen, Korea, China oder Deutschland können jeweils einen geographischen Bezugspunkt für die Verwendung des gleichen Ländernamens nachweisen.

Ausfluß des Namensrechts ist auch die Befugnis, den Namen des Staates ändern zu können. Dies geschieht in der Regel stets dann, wenn sich infolge eines Staatsstreiches oder einer Revolution die Staats- oder Regierungsform geändert hat. Bei einigen ehemaligen Kolonialgebieten war es in erster Linie die Besinnung auf das eigene kulturelle Erbe, die Veranlassung dafür war, die Staatsbezeichnung zu ändern. Kongo (Kinshasa) ändert seinen Namen in Zaire, Ceylon in Sri Lanka, Njassaland in Malawi, Dahome in Benin und Kambodscha während der Regierungszeit Lon Nols in Khmer-Republik. Die neue Regierung von Kambodscha ging in ihrem Bestreben nach nationaler Authentizität so weit, daß sie die zu Beginn der Kolonisierung in ungefährer lautlicher Annäherung an die kambodschanische Sprache gebildete Staatsbezeichnung im Französischen (Cambodge), Englischen (Cambodia), Spanischen (Camboya) ablehnt und auf einer genaueren lautlichen Wiedergabe besteht, so daß Kambodscha heute im Deutschen Kamputschea, im Englischen, Französischen und Spanischen Kampuchea<sup>14</sup> heißt. Wenn sich dieser Trend zur Nationalsprache fortsetzt, indem die alten, eingebürgerten europäischen Bezeichnungen, die — zugegebenermaßen — oftmals keine Identität mit den einheimischen Ländernamen haben, der Lautung der Staatssprache angepaßt werden, steht eine Reihe von Umbenennungen bevor. Ägypten würde dann Misr, Albanien Shqipëria, China Zhongguo heißen, um nur die ersten unseres Alphabets zu nennen.

Aus dem in der Souveränität begründeten Namensrecht der Staaten läßt sich auch der Anspruch herleiten, von anderen Staaten im völkerrechtlichen Verkehr und in den internationalen Beziehungen mit der richtigen amtlichen Kurz- und Vollform benannt zu werden. Gegen diese Selbstverständlichkeit, die nichts anderes als ein Ausdruck der internationalen Courtoisie ist, wird oft verstoßen. Keine Schwierigkeiten ergeben sich, wenn zwischen zwei Staaten geregelte bilaterale Beziehungen bestehen, da in einem solchen Falle sich die korrekte Bezeichnung bei Bedarf durch Verweis auf das Prinzip der Gegenseitigkeit durchsetzen läßt. Schwieriger ist die Lage bei den geteilten Staaten, die keinerlei Beziehungen zueinander haben oder bei jenen, die von anderen Staaten nicht anerkannt werden oder deren Existenz überhaupt in Frage gestellt wird. Da die Staaten ihrem Wesen nach abstrakte Rechtsschöpfungen sind, leben sie in den internationalen Beziehungen in erster Linie als sprachliche Gebilde<sup>15</sup>. Vielfach wird daher — sicherlich auch unter dem Einfluß alter Namensmythen, nach denen »die Dinge der Welt durch ihr Benanntwerden Wirklichkeit werden«<sup>16</sup> — die amtliche Bezeichnung eines Staates in der Absicht umgangen, eine Anerkennung zu vermeiden.

An den Bezeichnungen, die ein Staat in bewußter Abweichung von den amtlichen Formen für einen anderen Staat wählt, lassen sich indirekt die generelle Einstellung oder das intendierte Verhältnis dieses Staates gegenüber dem anderen ablesen. Am weitesten gehen dabei die Benennungen, die keinen Hinweis mehr auf einen Staat enthalten, sondern — wie es im Falle Südvietnams (amtlich: Republik Vietnam) von kommunistischer Seite aus geschah — nur noch von den Saigoner Behörden sprachen, auch wenn sie den Staat als Ganzes meinten. Eine ähnliche Pars-pro-toto-Bezeichnung, hier allerdings nicht auf die Hauptstadt, sondern auf eine Person bezogen, verwendet die Volksrepublik China für Taiwan, wenn sie den amtlichen Namen Republik China gewissenhaft vermeidet und nur von der dort herrschenden Tschiangkaischek-Clique spricht. Diese Benennung ist Ausdruck der offiziellen Haltung der Volksrepublik China, daß Taiwan eine Provinz Chinas ist, die von einer Clique besetzt wurde. Eine Aussage über das ungeklärte Verhältnis gegenüber China selbst, das über zwanzig Jahre auf weltweite Anerkennung warten mußte, machen die Ausweichbezeichnungen Rotchina und Festlandchina.

In der beachtlichen Zahl von Bezeichnungsvarianten, mit denen beide deutsche Staaten sich gegenseitig benannten und noch heute benennen, spiegelt sich das Bemühen wider, durch Vermeidung des amtlichen Namens jede Präjudizierung in bezug auf eine Lösung der deutschen Frage oder auf eine Anerkennung der Eigenstaatlichkeit des anderen Teiles zu umgehen. Ausdruck einer gewissen »Normalisierung des Verhältnisses« ist daher der Rückgang der Bezeichnungsvarianten, die z. B. die DDR für die Bundesrepublik im offiziellen Organ Neues Deutschland verwendet. So sank die Zahl der Benennungsabwandlungen von 19 im Jahre 1954 über 13 1964 auf 11 im Jahre 1972. Häufigste Bezeichnungstypen sind oder waren: Bonner Staat, Westdeutschland, deutsche Bundesrepublik (mit kleinem d!), oder als Überpräzisierung: westdeutsche Bundesrepublik<sup>17</sup>.

Gering sind die Möglichkeiten, auf die Propaganda, auf Presse, Rundfunk und Fernsehen eines anderen Landes einzuwirken, damit diese die korrekte Bezeichnung des eigenen Landes verwenden. Erst wenn falsche Bezeichnungen in den eigenen Hoheitsbereich gelangen, kann man Gegenmaßnahmen ergreifen. Bezeichnend in dieser Hinsicht ist die Mitteilung der Postverwaltung von Saudi-Arabien, nach der alle Sendungen beschlagnahmt werden, in deren Anschrift nicht die richtige Bezeichnung für Saudi-Arabien angegeben ist<sup>18</sup>.

### III. Sonderfall Namibia

Ohne Beispiel in der modernen Staatenpraxis und den internationalen Beziehungen ist die Entstehung des Namens »Namibia«. Wortgeschichtlich leitet er sich von »Namib«, der Fels- und Sandwüste ab, die sich entlang der Küste von Südwestafrika hinzieht<sup>19</sup>.

Großbritannien erhielt 1919 Südwestafrika als C-Mandat des Völkerbundes und übertrug die Verwaltung dieses Gebietes zur Ausübung in seinem Namen der Regierung der Südafrikanischen Union. Nach dem Zweiten Weltkrieg, als der Völkerbund durch die Organisation der Vereinten Nationen abgelöst wurde, lehnte Südafrika es ab, sein Mandat in einen Treuhandvertrag mit den Vereinten Nationen umzuwandeln. Nach vielen vergeblichen Appellen entzog daher die Generalversammlung am 27. Oktober 1966<sup>20</sup> der Republik Südafrika das Mandat über Südwestafrika, das von ihr völkerrechtswidrig wie eine Provinz verwaltet wird. Obwohl Südafrika sich weiterhin weigerte, die Verwaltung Südwestafrikas aufzugeben, setzte die Generalversammlung in konsequenter und logischer Fortführung ihrer eigenen Beschlüsse einen »Rat für Südwestafrika« ein, der mit der — angesichts der realen Lage eher fiktiven — Aufgabe betraut wurde, »Südwestafrika bis zur Unabhängigkeit zu verwalten«<sup>21</sup>. Am 12. Juni 1968

nahm die Generalversammlung eine Resolution an<sup>22</sup>, in der sie unter Hinweis auf die »besondere und unmittelbare Verantwortung der Vereinten Nationen gegenüber dem Volk und dem Gebiet von Südwestafrika ... feierlich erklärt, daß Südwestafrika in Übereinstimmung mit dem Wunsch seines Volkes künftig als »Namibia« bekannt werden soll«<sup>23</sup>.

Damit dürfte zum ersten Mal der Name eines Gebietes, hier eines De-jure-Treuhandgebietes, das aber trotz aller juristischen Fiktionen sich noch unter der tatsächlichen — wenn auch widerrechtlichen — Verwaltung eines anderen Staates befindet, von einer internationalen Organisation geändert worden sein. Die Umbenennung Südwestafrikas in Namibia durch die Generalversammlung ist im Grunde genommen der bedauerliche Ausdruck der Ohnmacht der Vereinten Nationen, ihre Beschlüsse gegenüber der ständigen Obstruktion Südafrikas durchzusetzen und die Lage im Südlichen Afrika im Sinne der zahlreichen von ihr gefaßten Resolutionen entscheidend zu verändern. Die Umbenennung gehört zu den wenigen Maßnahmen, die die Vereinten Nationen treffen konnten. Während ihr Wert eher in der Signalwirkung und in der symbolischen Zäsur — jedoch ohne weitere Auswirkungen — zu sehen ist, konnte der Namibia-Rat durch die Ausstellung von Reisedokumenten und durch das Ausbildungsprogramm für Namibier konkrete Hilfe leisten. Ausdruck seiner unmittelbaren Verantwortung für Namibia ist auch die rechtsetzende Gewalt, die der Namibia-Rat erstmalig durch den Erlaß des »Dekrets Nr. 1 über den Schutz der Naturschätze« Namibias vom 27. September 1974 in Anspruch nahm.

Es zeigt sich, daß ähnlich wie bei einer Exilregierung der von den Vereinten Nationen eingesetzte Namibia-Rat ohne direkte Präsenz im Lande und ohne die Unterstützung der örtlichen Behörden wenig ausrichten kann.

Die Namensänderung Südwestafrikas führte auch dazu, daß der »Rat der Vereinten Nationen für Südwestafrika« in »Rat der Vereinten Nationen für Namibia« und der »Beauftragte für Südwestafrika« in »Beauftragter für Namibia« umbenannt wurde. Beachtlich ist dabei die terminologische Differenzierung, mit der die Generalversammlung in ihrer Resolution die Namensänderung des Gebietes Südwestafrika von der Namensänderung ihrer eigenen Organe abhob. Trotz der wiederholt unterstrichenen Verantwortung und Zuständigkeit für das »veruntreute Pfand Südwestafrika«<sup>24</sup> vermied es die Ge-

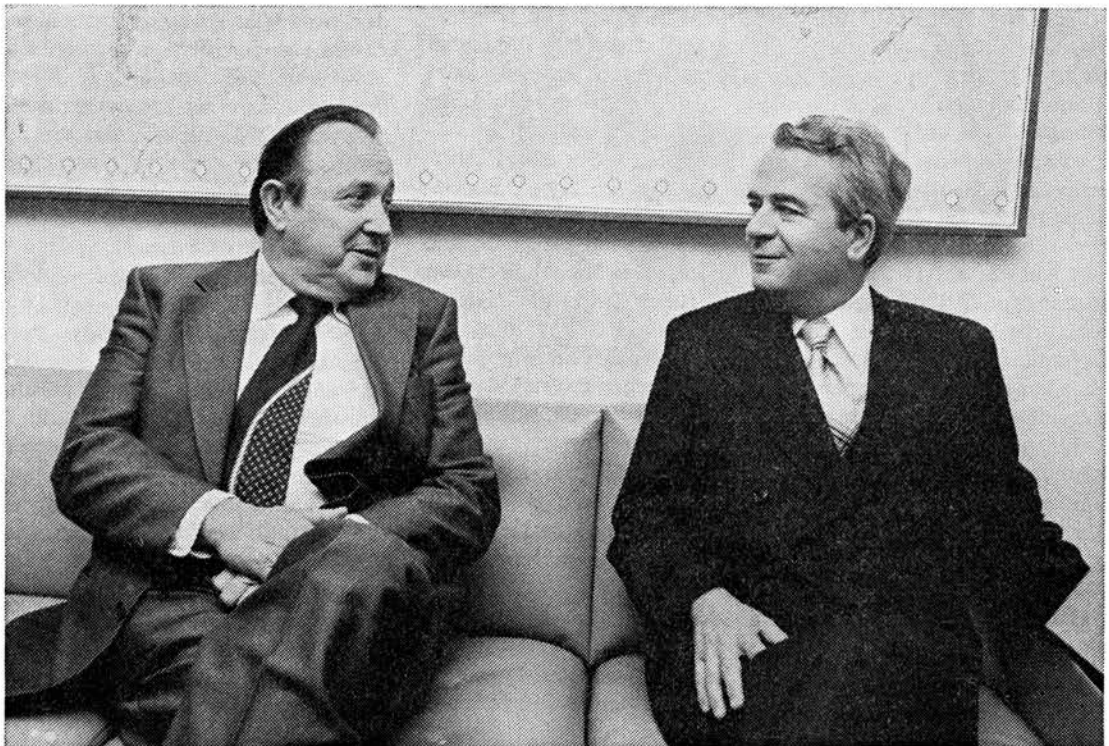
neralversammlung — wohl in dem Bewußtsein ihrer fehlenden tatsächlichen Kontrolle — das Gebiet einfach umzubenennen, sondern erklärte lediglich, daß »South West Africa shall henceforth be known as »Namibia««. An dieser Formulierung wird die Zurückhaltung der Weltorganisation deutlich, die sich darauf zurückführen läßt, daß das Namensrecht zur ausschließlichen staatlichen Zuständigkeit gehört und bisher von den internationalen Organisationen nicht in Anspruch genommen wurde. Bei den beiden genannten eigenen Organen, die der Organisationsgewalt der Vereinten Nationen unterstehen, konnte die Generalversammlung kategorisch feststellen: »shall be called« (werden genannt)<sup>25</sup>.

Ein weiteres Gebiet im Südlichen Afrika erfährt in der Terminologie der Vereinten Nationen eine sprachliche Sonderbehandlung. So wird Rhodesien — wie die jetzige Regierung das Land bezeichnet — von den Vereinten Nationen weiterhin mit dem Namen »Südrhodesien« bezeichnet, den die britische Kolonie vor der einseitigen Erklärung der Unabhängigkeit von Großbritannien trug. Durch die Nichtanerkennung des Namens wollen die Vereinten Nationen die Nichtanerkennung des »illegalen rassistischen Minderheitsregimes« (ständige Terminologie der Vereinten Nationen) demonstrieren. Mit seiner Resolution 411 vom 30. Juni 1977 ist der Sicherheitsrat im Vorgriff auf künftige Entwicklungen noch einen Schritt weitergegangen, indem er zwischen der Minderheit und der Mehrheit in diesem Land genau terminologisch differenziert. Auf der einen Seite drückt er seine Besorgnis über das Weiterbestehen des illegalen Regimes in »Südrhodesien« aus, andererseits bekräftigt er das unveräußerliche Recht des Volkes von »Simbabwe« auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit. Damit hat der von den Befreiungsbewegungen in Anlehnung an das historische Ruinenfeld am oberen Sabi<sup>26</sup> geprägte Name für das noch zu schaffende, neue Rhodesien Eingang in ein Sicherheitsratsdokument gefunden. Wenige Monate zuvor hatte der Sicherheitsrat in seiner Resolution 403 vom 14. Januar 1977 noch vom Volk von Südrhodesien gesprochen.

#### IV. Die Bezeichnung »Bundesrepublik Deutschland«

Die offizielle Eigenbezeichnung der Bundesrepublik Deutschland ist im Grundgesetz verankert. Sie findet sich in der Überschrift (»Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutsch-

Die eigenen Interessen lassen sich in der modernen Welt »dauerhaft nur durch eine Politik der Zusammenarbeit und des gerechten Interessenausgleichs sichern«, erklärte Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher am 29. September in der Generaldebatte der 32. Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York (s. S. 151 ff. dieser Ausgabe). Vor seiner Rede traf Minister Genscher mit dem Präsidenten der 32. Generalversammlung, dem Jugoslawen Lazar Mojsov zusammen (unser Bild). Die Tagung begann am 20. September und wird voraussichtlich bis kurz vor Weihnachten dauern; die 31. Tagung allerdings fand ihren Abschluß erst unmittelbar vor Beginn der 32. (s. S. 156 dieser Ausgabe).



land) sowie in der Präambel und in Art. 20 Abs. 1<sup>27</sup>. Die Staatsbezeichnung besitzt daher Verfassungsrang und könnte nur im Wege einer Verfassungsänderung abgeändert werden.

Wegen der amtlichen Benennung des neuen Staatswesens haben bei den Beratungen auf Herrenchiemsee und im Parlamentarischen Rat eingehende Diskussionen stattgefunden. Da nur eine Minderheit für die Beibehaltung des Wortes Reich eintrat<sup>28</sup>, mußte eine neue Bezeichnung gefunden werden. Zur Diskussion standen: »Bund deutscher Länder«, »Union deutscher Länder«, »Deutsche Bundesrepublik«, »Bundesstaat Deutschland«, »Deutsche Staatengemeinschaft«, »Freies Deutschland«, »Deutsche Republik«, »Republik Deutschland« und schließlich »Bundesrepublik Deutschland«. Diese Bezeichnung geht auf einen Vorschlag des Abgeordneten Heuss zurück, den dieser in der dritten Sitzung des Plenums des Parlamentarischen Rates am 9. September 1948 machte<sup>29</sup>. Durch den Namensteil »Bundesrepublik«, so führte Carlo Schmid bei der 2. Lesung des Grundgesetzes am 6. Mai 1949 aus, komme zum Ausdruck, »daß ein Gemeinwesen bundesstaatlichen Charakters geschaffen werden soll, dessen Wesensgehalt das demokratische und soziale Pathos der republikanischen Tradition bestimmt...«<sup>30</sup>.

Auch der zweite Namensbestandteil der neuen Staatsbezeichnung — »Deutschland« — war Gegenstand längerer Erörterungen. Sie entzündeten sich an dem Vorschlag, den Passus »staatliche Ordnung für Deutschland« ohne weiteren Zusatz in die Präambel aufzunehmen. Gegen diesen Vorschlag wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß bisher Deutschland nie eine amtliche Staatsbezeichnung gewesen sei, so daß diese Fassung »zu Mißdeutungen führen könnte«. Carlo Schmid führte dazu aus: »Man könnte auf den Gedanken kommen, daß nur noch das staatlich nicht gefügte Gebilde Deutschland besteht, während »Bundesrepublik« zum Ausdruck bringt, daß dieses Deutschland als staatliches Gebilde der Substanz nach noch besteht, wenn auch das Gefüge zerstört ist.«<sup>31</sup> Schon an diesen Erörterungen wird klar, daß der Name Deutschland in seiner staatsrechtlichen Bedeutung und in seiner geographischen Ausdehnung einem starken historischen Wandel unterworfen gewesen ist. Entstanden ist der Name aus der seit etwa 1500<sup>32</sup> nachzuweisenden Zusammenrückung der ursprünglich getrennten Bestandteile deutsches Land. Das Adjektiv deutsch bezeichnete am Anfang in Gegenüberstellung zum Lateinischen eine Gruppe verwandter germanischer Dialekte und wurde erst später auf die Sprecher dieser Sprache übertragen. Als einzige Landesbezeichnung in Europa geht daher der Name Deutschland nicht auf einen älteren Landes- oder Stammesnamen zurück, sondern baut auf dem deutschen Sprachnamen auf. Die Entwicklung läßt sich somit über folgende Zwischenstationen verfolgen: deutsche Sprache → deutsche Leute/Deutsche → deutsche Lande/Deutschland<sup>33</sup>. Im Gegensatz zu den offiziellen Staatsbezeichnungen für das alte Deutsche Reich (911 bis 1806), das viele Völker umfaßte, und seit Anfang des 11. Jahrhunderts »Römisches Reich«, seit dem 15. Jahrhundert »Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation« hieß, bezeichnete der Name Deutschland stets nur die Gebiete, die von Deutschen bewohnt wurden und war daher eher ein geographischer und ethnographischer Begriff als eine Bezeichnung für ein Staatswesen. Erst bei der Gründung des Deutschen Bundes im Jahre 1815 wird der Begriff Deutschland in der Bundesakte erwähnt. Auch die drei folgenden Verfassungen benutzen den Namen Deutschland, jedoch nur als Kurzform für die offizielle Staatsbezeichnung Deutsches Reich, und zwar bezogen auf seine jeweilige gebietsmäßige Ausdehnung. Durch diese Entwicklung wandelte sich der Begriffsinhalt des Wortes Deutschland. Während es früher eher ein Raum- und Voksbegriff war und die Gesamtheit der »Lande« bezeichnete, in denen Deutsche lebten, wurde es nun zu einer echten Staatsbezeichnung, die mit dem Staatsverband der Deutschen identifiziert wurde<sup>34</sup>.

Bei der Begründung der Aufnahme des Wortes Deutschland in die Bezeichnung des neuen Staatsgebildes — gegenüber der abgelehnten schwächeren Benennung »Bund deutscher Länder« — wurde im Grundsatzausschuß des parlamentarischen Rates angeführt, daß der Name Deutschland im deutschen Volke tief verwurzelt sei und verschiedene Bevölkerungskreise, insbesondere auch die Jugend darauf drängten, »das Wort Deutschland nicht zu vergessen«<sup>35</sup>. Die Hinzufügung des Wortes Deutschland war aber auch als politisches Programm, als Bekenntnis zur Einheit Deutschlands gemeint. Dieser Wiedervereinigungsanspruch, der in dem Begriff Deutschland verkörpert ist, ist daher auch der eigentliche Grund für die Angriffe von östlicher Seite auf die Bezeichnung unseres Staates und für die Schwierigkeiten, die bei seiner Übersetzung auftreten. Diese Angriffe gehen bis auf die Zeit des Parlamentarischen Rates zurück, standen damals allerdings unter genau umgekehrten Vorzeichen. Damals verstand sich die Kommunistische Partei Deutschlands als der wahre Verfechter und Garant der deutschen Einheit, als sie in der Sitzung vom 15. Dezember 1948 ihren Abgeordneten Renner erklären ließ:

»Ich bin der Auffassung, daß der Parlamentarische Rat kein Recht hat, dieses Westdeutschland oder Restdeutschland schlechthin als Deutschland zu bezeichnen. Ich möchte... nur zum Ausdruck bringen, daß mit dieser Bildung des westdeutschen Staates zerschlagen wird, was jeder wirklich deutsch fühlende Mensch verlangen muß: daß Deutschland als eine unteilbare und demokratische Republik in seiner Gänze erhalten bleibt. Ich spreche außerdem dem Parlamentarischen Rat bzw. der Mehrheit, die hier herrscht, das Recht ab, eine solche absolut irreführende Bezeichnung in die Verfassung hineinzuarbeiten... Wenn einmal der Zeitpunkt gekommen ist, eine gesamtdeutsche Republik zu schaffen, so kann meines Erachtens die Formulierung nur lauten: »Deutschland ist eine unteilbare demokratische Republik, die sich auf den deutschen Ländern aufbaut.«<sup>36</sup>

Diese Formulierung wurde jedoch nicht, wie von Renner angekündigt, einem vereinigten Deutschland vorbehalten, sondern fand sich wenig später in Artikel 1 der ersten DDR-Verfassung wieder. Inzwischen sind in der DDR-Verfassung von 1974 der Name Deutschland und alle Hinweise auf eine gemeinsame deutsche Nation gestrichen worden.

## V. Der Streit um die russische Übersetzung

Die Vereinten Nationen waren wiederholt Schauplatz eines Streites um die richtige russische Übersetzung der Staatsbezeichnung Bundesrepublik Deutschland.

Begonnen hatte die Auseinandersetzung am 29. April 1975, als der Ständige Vertreter der Bundesrepublik, von Wechmar, zusammen mit seinem rumänischen Kollegen die »Gemeinsame Feierliche Erklärung«, die bei Beendigung des Staatsbesuches des rumänischen Präsidenten Ceauşescu vom 26. bis 30. Juni 1973 unterzeichnet worden war, dem Sicherheitsrat mit der Bitte vorlegte, diese Gemeinsame Erklärung als offizielles Dokument des Sicherheitsrats verteilen zu lassen<sup>37</sup>. Die russische Fassung dieses Dokuments gab den Namen »Bundesrepublik Deutschland« nicht mit »Federativnaia Respublika Germaniia« wieder, sondern sprach von »Federativnaia Respublika Germanii«, also von Bundesrepublik Deutschlands. Auf den Protest der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik gab das UNO-Sekretariat am 23. Mai 1975 eine korrigierte Fassung dieses Dokuments heraus. Dies veranlaßte den sowjetischen UNO-Vertreter Malik, am 5. Juni 1975 ein Schreiben an Generalsekretär Waldheim zu richten<sup>38</sup>, in dem er gegen die »entstellte Übersetzung des Namens Bundesrepublik Deutschland ins Russische« protestierte. Als Begründung führte Malik aus: »Diese Entstellung, so konnte inzwischen in Erfahrung gebracht werden, ist das Ergebnis eines Willküraktes gewisser Mitglieder des UNO-Sekretariats und der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen, die in Widerspruch zu der ständigen internationalen Praxis handelten, die bei der Übersetzung des Namens Bundesrepublik Deutschland ins Russische, insbesondere in den von Vertretern der UdSSR und der Bundesrepu-

blik Deutschland unterzeichneten Dokumenten sowie in internationalen Übereinkommen, einschließlich des Vierseitigen Abkommens vom 3. September 1971 geübt wurde«<sup>39</sup>. An die Adresse des Generalsekretärs gerichtet wird dann ausgeführt: »Die Ständige Vertretung der UdSSR verwahrt sich energisch gegen die Versuche von Mitgliedern des Sekretariats der Vereinten Nationen, sich das Recht anzumaßen, das bestehende Verfahren für die Übersetzung von Staatsnamen ins Russische zu ändern«<sup>40</sup>.

Aus dem sowjetischen Protestschreiben lassen sich drei unterschiedliche Argumente herleiten: erstens ein multilaterales, zweitens ein bilaterales und schließlich ein UNO-internes Argument. Zunächst beruft sich die Sowjetunion auf die »ständige internationale Praxis«, die sie mit dem Hinweis auf internationale Übereinkommen zu belegen versucht, wobei noch das Viermächte-Abkommen von ihr ausdrücklich erwähnt wird. Da das Namensrecht der Staaten, das auch die korrekte Wiedergabe dieses Namens in fremden Sprachen umfaßt, — wie oben dargelegt — zum ausschließlichen staatlichen Zuständigkeitsbereich gehört, mag es zwar in einem gegebenen Fall eine internationale Praxis geben, diese kann aber keinerlei völkerrechtliche oder tatsächliche Bindungswirkung in der Weise ausüben, daß ein dritter Staat, hier die Sowjetunion, sich darauf berufen kann oder daß ein Dritter, hier die internationale Organisation Vereinte Nationen sich »in Widerspruch zu ihr setzen« kann. Alleiniger Inhaber des Namensrechts ist der Namensgeber, d. h. der namenstragende Staat. Mit Recht verweist daher auch die Gegennote der Bundesrepublik Deutschland vom 7. Oktober 1975<sup>41</sup> darauf, daß jedem Staat »das Recht zusteht, sich seine Bezeichnung selbst zu wählen und über die Form zu entscheiden, in der sie im internationalen Verkehr gebraucht werden soll. Dies beinhaltet auch die Wiedergabe dieser Bezeichnung in den Amtssprachen der Vereinten Nationen«<sup>42</sup>.

Bei der Aufnahme eines neuen Mitglieds wird der Name des betreffenden Staates in der von ihm gewünschten Form und Übersetzung von der Protokollabteilung des Sekretariats registriert und dann den anderen Mitgliedern in amtlichen Listen mitgeteilt<sup>43</sup>. Große praktische Bedeutung für die Arbeit der Organisation hat dabei die Kurzbezeichnung eines Staates, da sich nach ihr der Platz des betreffenden Staates in allen Listen und Aufzählungen, auf der Abstimmungstafel und in der Sitzordnung der Generalversammlung bestimmt. Schwierigkeiten ergaben sich bei der Bezeichnung der Bundesrepublik Deutschland vor allem aus der Tatsache, daß sie keine amtliche Kurzform besitzt. Fehlt eine solche, wird die amtliche Vollform für die Alphabetisierung benutzt. Dies hätte dazu geführt, daß die Bundesrepublik Deutschland im Englischen unter dem Buchstaben »F« wie Federal, in den Sprachen Französisch, Spanisch, Russisch dagegen unter »R« wie Republik erschienen wäre. Damit wäre kein Bezug mehr zu dem sinntragenden Namen Deutschland gegeben gewesen. In den langen Listen der Staatenanzahlungen wäre der Name Bundesrepublik Deutschland wegen der Zufallsalphabetisierung nicht mehr auffindbar gewesen. Es wurde daher beantragt, in Listen und Aufzählungen den Namen Deutschland voranzustellen. In den einzelnen Sprachen ergab dies daher folgende Fassungen:

Germany, Federal Republic of  
 Allemagne, République fédérale d'  
 Alemania, Republica Federal de  
 Germania, Respublika Federativnaia.

Durch diese Voranstellung wurde auch bewirkt, daß beide deutsche Staaten in der UNO im Alphabet immer nebeneinander stehen und somit auch am Konferenztisch immer nebeneinander sitzen.

Das Bestehen dieses Namensrechtes muß aber von der Ausübung des Rechts unterschieden werden. Dem alleinigen Rechtsinhaber steht es frei, jederzeit auf die Ausübung sei-

nes Rechts zu verzichten. So mag es Gründe der tatsächlichen Durchführbarkeit oder der politischen Opportunität geben, die dazu führen können, auf diesem Anspruch nicht zu bestehen. Eine Präjudizierung oder eine Selbstbindung kann daraus nicht hergeleitet werden.

Es ist unbestritten, daß es der Sowjetunion gelungen ist, ihre Übersetzung in einigen internationalen Übereinkommen durchzusetzen. Eine wichtige Rolle spielt dabei auch die Tatsache, daß Russisch als Amtssprache nur in einem Staat, eben der Sowjetunion gesprochen wird und die Dolmetscher und Übersetzer in den Sprachendiensten der internationalen Organisationen überwiegend Sowjetbürger sind, so daß es keine nationale Auffächerung wie z. B. beim Spanischen gibt. Aus dieser Sachlage kann jedoch kein Anspruch der Sowjetunion hergeleitet werden, daß es nunmehr ihr zusteht, über die korrekte Übersetzung der Staatsbezeichnung der Bundesrepublik zu entscheiden.

Das Recht, die eigene Staatsbezeichnung auch in fremden Sprachen festlegen zu können, besteht natürlich nur in den von den fremden Sprachen gesetzten sprachlichen Grenzen. Im Russischen zwingt jedoch kein sprachliches Gesetz dazu, die Eigennamen der Staaten genetivisch anzuschließen. Im wesentlichen gibt es bei den russischen Staatsnamen zwei Bildungsmuster: entweder adjektivisch wie z. B. Mongolskaia Narodnaia Respublika = Mongolische Volksrepublik oder als Apposition wie im Deutschen z. B. Respublika Kenia = Republik Kenia. Besonders deutlich wird dies bei der einzigen Bundesrepublik, die es in der Staatenfamilie noch gibt. So heißt es Federativnaia Respublika Nigeria, also Bundesrepublik Nigeria, und nicht Nigerii. Andere Sprachen wie z. B. das Englische und Französische kennen keine bindungslose Apposition von Eigennamen. Hier ist es jedoch einzig und allein sprachliches Gesetz und kein anderer Grund, wenn es heißt: Federal Republic of Germany und nicht Federal Republic Germany oder République fédérale d'Allemagne und nicht République fédérale Allemagne.

Die Gründe, warum die Sowjetunion sogar in Abweichung von den Regeln der russischen Sprache nur bei der Bezeichnung Bundesrepublik Deutschland den Genetivus partitivus



Zum Internationalen Jahr des Kindes erklärte die 31. Generalversammlung das Jahr 1979. Das von dem dänischen Künstler Erik Jerichau gestaltete Sinnbild veranschaulicht, daß die Kinder aller Länder den Schutz und die Hilfe der Erwachsenenwelt benötigen. Die Bedeutung, die die Weltorganisation Sozialfragen beimißt, zeigt sich auch darin, daß das Jahr 1981 zum Internationalen Jahr der Behinderten erklärt wurde.

(Deutschlands oder von Deutschland) verwendet, müssen daher im Politischen gesucht werden.

In gleicher Weise wie der Bezug auf die internationale Praxis geht auch der Hinweis auf das Viermächte-Abkommen fehl. Zunächst ist festzustellen, daß die Bundesrepublik Deutschland nicht Vertragspartner dieses Abkommens ist und daher bei den Verhandlungen keinen Einfluß auf die russische Übersetzung nehmen konnte. Da die internationale Praxis — wie bereits oben dargelegt — für das dem einzelnen Staat zustehende Namensrecht nicht relevant ist, erübrigt sich jede weitere Auseinandersetzung mit diesem Einzelbeispiel aus der internationalen Praxis. Daraus ergibt sich, daß die Sowjetunion aus dem multilateralen, internationalen Bereich nicht das Recht herleiten kann, auf die russische Übersetzung einer Staatsbezeichnung in der UNO irgendeinen Einfluß zu nehmen.

Unhaltbar ist auch der sowjetische Hinweis auf die bilateralen Dokumente, die von Vertretern der Bundesrepublik und der UdSSR unterzeichnet wurden und in denen teilweise die sowjetische Fassung übernommen worden war. Auch hier genügt die Feststellung, daß es der Bundesrepublik Deutschland als alleinigem Rechtsinhaber freisteht, im bilateralen Verkehr über ihr Namensrecht nach eigenem Gutdünken zu verfügen. In keinem Fall läßt sich daraus eine »internationale Praxis« oder ein Anspruch auf gleichartiges Verhalten seitens der Bundesrepublik ableiten.

Die stärksten Bedenken gegen das sowjetische Vorgehen ergeben sich aus UNO-internen, organisationsrechtlichen Gründen. Die Organisation der Vereinten Nationen beruht auf dem in Art. 2,1 der Charta verankerten fundamentalen Grundsatz der »souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder«. Abgesehen von ihrer Privilegierung als Ständiges Mitglied des Sicherheitsrates, durch die der Sowjetunion eine besondere Verantwortung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit auferlegt wird, hat sie die gleichen Rechte und Pflichten wie jedes andere Mitglied. Es braucht hier nicht untersucht zu werden, wie weit die Mitspracherechte der Sowjetunion in bezug auf Deutschland als Ganzes infolge ihrer Stellung als eine der Vier Mächte reichen. In der internationalen Organisation Vereinte Nationen ist die Sowjetunion ein Mitglied von 149 und besitzt keine Mitspracherechte über ein anderes Mitglied, wenn man von den normalen Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Willensbildung und den Abstimmungen absieht. Auch trifft es nicht zu, daß die Sowjetunion in den Vereinten Nationen organisationsrechtlich für die russischen Übersetzungen zuständig und verantwortlich ist. Regel 47 der Geschäftsordnung der Generalversammlung, die die Überschrift trägt »Pflichten des Sekretariats« bestimmt eindeutig: »Das Sekretariat erhält, übersetzt, druckt und verteilt die Schriftstücke, Berichte und Entschlüsse der Generalversammlung, ihrer Ausschüsse und Organe; es dolmetscht die Reden, die in den Sitzungen gehalten werden...«<sup>44</sup>. Die Bediensteten des Sekretariats, also auch die Dolmetscher und Übersetzer, sind bei ihrer Tätigkeit allein dem Generalsekretär verantwortlich. Nur von ihm und seinen dienstrechtlichen Vertretern dürfen sie Weisungen entgegennehmen. Auf sowjetischer Seite liegt daher eine Verkennung der Organisationsstruktur der Vereinten Nationen vor, wenn sie dagegen protestiert, daß — wie sie es ausdrückt — »Mitglieder des Sekretariats sich das Recht anmaßen, das bestehende Verfahren für die Übersetzung von Staatennamen ins Russische zu ändern«. Es kann daher nicht von einem Willkürakt der Sekretariatsmitglieder, sondern nur von Erfüllung der Sekretariatspflichten die Rede sein. Auch »gehört« der Sowjetunion nicht die russische Sprache in den Vereinten Nationen. Russisch war zunächst eine der Amtssprachen auf der Gründungskonferenz in San Franzisko und in der späteren Organisation, bis die Generalversammlung am 21. Dezember 1968 beschloß, Russisch auch zu einer Arbeitssprache zu machen<sup>45</sup>. Auch wenn

Russisch nur in einem Mitgliedsland der Vereinten Nationen gesprochen wird — sieht man von der Ukraine und Bjelorußland ab — so ist doch stets festzuhalten, daß es nicht die in den Rang einer UNO-Sprache erhobene Amtssprache des UNO-Mitglieds Sowjetunion, sondern eine Amtssprache der Vereinten Nationen ist.

#### Anmerkungen

- 1 Vgl. Brockhaus Enzyklopädie. 17. Aufl. Bd 13, Stichwort: Personennamen. Wiesbaden 1971.
- 2 Vgl. Die Sprache schafft Gemeinschaft in: Das Parlament Nr. 33, 15. 8. 1956, S. 7.
- 3 Vgl. Reiseführer Albanien, Tirana 1976, S. 73.
- 4 Vgl. Duden, 3. Aufl. Bd 4, Rdnr. 376.
- 5 Zugrundegelegt wurde die Staatenliste des Viersprachen-Länderverzeichnis, hrsg. v. Auswärtigen Amt, Stand: 1. 5. 1977.
- 6 R. Gottlieb, Ländernamen u. abgeleitete Wörter, in: Nachrichtenblatt — Vereinigung Deutscher Auslandsbeamter, Nr. 11 (1957), S. 164.
- 7 S. Anm. 5.
- 8 S. Anm. 2.
- 9 Vgl. Viersprachen-Länderverzeichnis.
- 10 Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts 2. Aufl. Bd 3 (1962), Stichwort: Staatliche Zuständigkeit.
- 11 S. Anm. 10.
- 12 S. International Law. 7. Ed. Vol. 1 (1947), S. 148.
- 13 S. Anm. 10.
- 14 S. Anm. 9.
- 15 S. Anm. 2.
- 16 S. Brockhaus-Enzyklopädie. 17. Aufl. Bd 13, Stichwort: Name. 1971.
- 17 B. Mahrzahn untersucht dieses Problem in einer bisher nicht veröffentlichten Arbeit über Bezeichnungen für die Bundesrepublik Deutschland im »Neuen Deutschland«.
- 18 Vgl. Mitteilungsblatt f. Dolmetscher u. Übersetzer. Jg 20 (1974), Nr. 6, S. 14.
- 19 Vgl. Brockhaus-Enzyklopädie. 17. Aufl. Bd 13, Stichwort: Namib. 1971.
- 20 UN-Doc. A/Res/2145 (XXI).
- 21 UN-Doc. A/Res/2248 (XXII).
- 22 UN-Doc. A/Res/2372 (XXII).
- 23 S. Anm. 22.
- 24 So der Titel einer Broschüre des Informationsdienstes der Vereinten Nationen 1975.
- 25 UN-Doc. A/Res/2372 (XXII).
- 26 Brockhaus-Enzyklopädie. 17. Aufl. Bd 17, Stichwort: Simbabwe. 1973.
- 27 »Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.«
- 28 Vgl. Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz. 2. Aufl. Bd 1 (1957), S. 27; Jahrbuch d. öffentl. Rechts d. Gegenwart. N. F. Bd 1 (1951), S. 17 und S. 20. Abg. Carlo Schmid (SPD): »Der Hauptausschuß hat bewußt davon abgesehen, auf den bisherigen politischen und staatsrechtlichen Namen Deutschlands zurückzugreifen. So ehrwürdig auch die Tradition des Namens »Deutsches Reich« ist — die Erinnerung an die Untaten, die während der nationalsozialistischen Zwingherrschaft in diesem Namen begangen worden sind, ist noch zu frisch und die Gefahr, daß der alte Name den Blick auf die neue Wirklichkeit mit Stimmungen und romantischen Ansprüchen, die nicht mehr unseres Jahrhunderts sind, vernebeln könnte, noch zu groß, als daß der Parlamentarische Rat der Notwendigkeit hätte entgehen bleiben können, einen neuen Namen zu finden...«
- 29 Vgl. PR Plen. 3. Sitz. v. 9. 9. 1948, StenBer. S. 41.
- 30 StenBer. S. 172.
- 31 10. Sitzung v. 13. 10. 1948, StenBer. S. 37.
- 32 Vgl. Karl Römer, Was ist Deutschland? in: Deutschland Archiv 8/75, S. 856.
- 33 Vgl. Brockhaus-Enzyklopädie. 17. Aufl. Bd 4, Stichwort: deutsch. 1968.
- 34 Vgl. Anm. 32.
- 35 S. Mangoldt-Klein (Anm. 28), S. 28.
- 36 S. StenBer. S. 319 f.
- 37 UN-Doc. S/11680 — Bereits in der russischen Fassung der mit dem Aufnahmeantrag der Bundesrepublik verbundenen Erklärung über die Erfüllung der Pflichten aus der Charta und des Briefes über die Vertretung Berlins in den Vereinten Nationen vom 12. Juni 1973 (UN-Doc. A/9071 bzw. S/10950) hieß es »Germanii« statt »Germania«.
- 38 UN-Doc. S/11721.
- 39 S. Anm. 38.
- 40 S. Anm. 38.
- 41 UN-Doc. S/11760.
- 42 S. Anm. 41.
- 43 Das Sekretariat respektiert dabei die Wünsche des neuen Mitglieds und enthält sich jeder einseitigen Festlegung oder Einmischung. Bei der Aufnahme des »Unabhängigen Staats Westsamoa« teilte der Präsident der 31. Generalversammlung den Wunsch des neuen Mitglieds mit, als »Samoa« bekannt zu werden und akzeptierte damit eine Kurzform, die von der Vollform abwich. Bei der Bundesrepublik Deutschland wäre die Kurzform »Deutschland« sicher nicht akzeptiert worden. Die Respektierung der Wünsche des betreffenden Mitgliedstaats erstreckt sich auch auf die Übersetzung der Staatennamen in eine der UNO-Sprachen. So akzeptierte der Deutsche Übersetzungsdienst den Wunsch des UNO-Mitglieds Weißrußland — so der Sprachgebrauch in der Bundesrepublik — ihn als Bjelorußland zu bezeichnen, da mit der Ableitung »Weißrusse« eine unerwünschte politische Anspielung auf die Gegner der Oktoberrevolution verbunden ist.
- 44 S. Geschäftsordnung der Generalversammlung, VN 2/1962 S. 66.
- 45 UN-Doc. A/Res/2479 (XXIII).